



Betreff	Rundschreiben-Nr. / cc	Datum
Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz (Version 4)	G 21-21	24.06.2021
ersetzt die Richtlinie vom 07.04.2021, G 21-14	an alle Amtsträger sowie zum Aushang in der Gemeinde	

Vorwort

Mit dieser Richtlinie legt die Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg Regeln fest, die bei der Durchführung von Veranstaltungen in der Corona-Krise unbedingt beachtet werden müssen. Sie gibt den Rahmen vor, in dem je nach den örtlichen Gegebenheiten das kirchliche Leben gestaltet werden kann. Die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen versuchen alle Situationen zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Einzelheiten ist gemeindespezifisch.

1 Präsenzveranstaltungen

1.1 Sonntagsgottesdienste

Steigt die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis/kreisfreien Stadt auf Werte über 100 sind die Präsenzgottesdienste in dieser Region auszusetzen. Sie können wieder angeboten werden, wenn die Inzidenz sieben Tage in Folge unter 100 ist. Berlin wird bzgl. der Inzidenzen gesamthaft betrachtet. Über die Einsetzung der Gottesdienste entscheidet der Bezirksvorsteher. Tendenzen der Inzidenz sollen berücksichtigt werden. Maßgeblich ist die Veröffentlichung der Inzidenz des Robert-Koch-Instituts jeweils donnerstags. Die Zahlen werden den Gemeinde- und Bezirksvorstehern sowie deren Vertretern jeweils wöchentlich zur Verfügung gestellt.

1.2 Wochentagsgottesdienste und weitere Präsenzveranstaltungen

Wochentagsgottesdienste wie auch alle weiteren Präsenzveranstaltungen (außer Chorproben, siehe 1.4) können aufgenommen werden, wenn die 7-Tage-Inzidenz unter 35 sinkt. Sie sind ab einer 7-Tage-Inzidenz über 50 wieder auszusetzen. Tendenzen der Inzidenz sollen berücksichtigt werden.

1.3 Besondere Gottesdienste

Besondere Gottesdienste können auch bei Inzidenzen über 100, aber unter 200 stattfinden, wenn sie nicht aufschiebbar sind. Dabei entscheidend ist die Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts am dritten Tag vor dem Gottesdienst. Tendenzen der Inzidenz sollen berücksichtigt werden. Berlin wird bzgl. der Inzidenzen gesamthaft betrachtet.

Zu den besonderen Gottesdiensten zählen Gottesdienste ...

- an kirchlichen Hochfesten,
- für Entschlafene,
- mit Segenshandlungen (Hochzeit, Hochzeitsjubiläum, Konfirmation),
- mit Sakramentsspendungen (Taufe, Versiegelung),

- mit Amtshandlungen (Ordination, Beauftragung, Ernennung, Ruhesetzung),
- als Trauerfeiern (Trauergottesdienste in unseren Kirchen).

Die terminliche Koordinierung und Festlegung liegt beim Bezirksvorsteher. Der Gemeindevorsteher legt in enger Abstimmung mit dem Bezirksvorsteher fest, ob die maximale Teilnehmerzahl weiter abgesenkt wird. Gegebenenfalls können die Teilnehmer auf die Mitglieder der jeweiligen Familie begrenzt werden.

Vor besonderen Gottesdiensten ist die ausdrückliche Zustimmung der Personen einzuholen, an denen die Handlung vollzogen wird und die die Handlung durchführt. Bei Trauerfeiern muss die Zustimmung der Trauerfamilie sowie des Amtsträgers, der die Trauerfeier leitet, vorliegen.

1.4 Chorproben

Chorproben sind möglich, wenn die Inzidenz unter 10 sinkt. Sie sind ab einer Inzidenz von mehr als 35 wieder auszusetzen. Es gilt das jeweilige Hygienerahmenkonzept des Bundeslandes Berlin bzw. Brandenburg. Die behördlichen Vorgaben sind strikt einzuhalten. Ein Auszug der Vorschriften findet sich auf der Webseite der Gebietskirche Berlin-Brandenburg.

1.5 Kinderunterrichte, Religions- und Konfirmandenunterricht

Die Kinderunterrichte können unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden, wenn der Grundschulbetrieb in der Region stattfindet. Die Vorkonfirmandenschule kann unter den gleichen Bedingungen durchgeführt werden, wenn in der Region der Kita-Betrieb stattfindet.

2 Vorbereitung von Präsenz-Veranstaltungen

2.1 Begrenzung der Anzahl der Teilnehmer

Der Mindestabstand gemäß behördlicher Vorgaben ist einzuhalten. Die Gemeindeleitung legt dazu die maximale Teilnehmeranzahl fest. Die Maximalbelegung laut Anlage (für Gemeindeleitung) darf ab einer Inzidenz von mehr als 50 nicht überschritten werden. Sinkt die Inzidenz unter 35 kann ab diesem Zeitpunkt die Belegung unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erhöht werden. Sofern eine behördliche Obergrenze festgelegt ist, darf diese nicht überschritten werden. Personen eines Haushaltes können beieinandersitzen.

Freizuhaltende Sitzplätze sind kenntlich zu machen. Das Ausräumen von Bänken und Stühlen soll unterbleiben. In größeren Kirchen kann die Markierung der freizuhaltenden Plätze durch das Zusammenstellen von Kirchenbänken/Stuhlreihen unterstützt werden.

2.2 Handreinigungs- und Desinfektionsmittel für alle Besucher

Die Verwaltung stellt Desinfektionsmittel zur Nutzung am Kircheneingang und in der Sakristei zur Verfügung. An den Handwaschbecken in den Toilettenräumen und in der Sakristei müssen ausreichend Handreinigungsmittel und Papierhandtücher vorhanden sein.

2.3 Mund- und Nasenschutz sowie Einmalhandschuhe für Amtsträger

Die Verwaltung stellt den behördlich geforderten Mund-Nasen-Schutz sowie Einmalhandschuhe für Amtsträger und Ordnungsdienst in den Gemeinden zur Verfügung.

2.4 Teilnehmeranmeldung und Dokumentation

Die Gemeindeleitung gewährleistet in geeigneter Weise die Aufteilung der Gemeindemitglieder auf die angebotenen Gottesdienste. Ein unabhgestimmter Gottesdienstbesuch soll in der eigenen, aber auch in einer anderen Gemeinde unterbleiben. Amtsträgern und Gemeindemitgliedern, die nach den gesundheitsbehördlichen Hinweisen einer Risikogruppe angehören, wird empfohlen, den Gottesdienst per Video- oder Telefonübertragung mitzuerleben.

Um erforderlichenfalls Gesundheitsbehörden eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen, gewährleistet die Gemeindeleitung die namentliche Dokumentation der Teilnehmer jeder Veranstaltung. Die Teilnehmerlisten verbleiben beim Gemeindevorsteher oder einer von ihm beauftragten Person. Sie sind vor dem Zugriff Dritter sicher aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten.

Bei einer Inzidenz von mehr als 35 findet sonntäglich nur ein Gottesdienst statt. Übersteigt der Bedarf die Platzkapazität, ist die Gemeinde in mehrere – möglichst feststehende – Gruppen einzuteilen, die jeweils abwechselnd die Gottesdienste an unterschiedlichen Sonntagen besuchen (z. B. A/B-Wechselmodell). Das sollte nach Möglichkeit auch für die Amtsträger gelten.

3 Durchführung von Präsenz-Veranstaltungen

3.1 Ordnungsdienst

Die Gemeindeleitung gewährleistet die Durchführung des Ordnungsdienstes vor, während und nach dem Gottesdienst und allen weiteren Veranstaltungen durch geeignete Gemeindemitglieder.

Der Ordnungsdienst nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Lüften des Veranstaltungsraums (Stoßlüftung alle 20 Minuten; nach Hauptpredigt längere Lüftung von 3-5 Minuten)
- Bereitstellen ausreichender Papierhandtücher und Mittel zur Handhygiene an allen Handwaschbecken
- Bereitlegen der Schutzmasken am Altar für Abendmahlsausteiler
- Reinigen, Aufstellen und Füllen der Abendmahlskelche mit angelegtem Mund- und Nasenschutz sowie Einweghandschuhen
- Begrüßung der Teilnehmer unter Einhaltung der Abstandsregel ohne Handschlag
- Erfassung der Teilnehmer (Vor- und Familienname, vollständige Adresse und Telefonnummer)
- Hinweis an die Teilnehmer auf Handhygiene am Kircheneingang
- Gewährleistung der Einhaltung der Abstandsregel, besonders auch bei der Nutzung der Sanitärräume
- Gewährleistung der Einhaltung des Sitzplans
- Gewährleistung der Einhaltung ergänzender Vorgaben (beispielsweise das ordnungsgemäße Tragen von Mund- und Nasenschutz)
- Information der Ersthelfer bei einem medizinischen Notfall
- Gewährleistung der geordneten, zügigen Räumung der Kirche nach Beendigung der Veranstaltung unter Beachtung der Abstandsregel
- Gründliche Reinigung aller Berührungsflächen nach jeder Veranstaltung

Es werden keine Gesangbücher zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck vorgehaltene Bücher sind wegzuschließen. Gebrauchsgegenstände (wie z.B. Kopfhörer u. ä.) können zur Verfügung gestellt werden, wenn diese personalisiert sind bzw. vor und nach jedem Gebrauch gründlich desinfiziert werden.

3.2 Mund- und Nasenschutz

Da der Mund- und Nasenschutz in geschlossenen Räumen aus medizinischer Sicht den besten Infektionsschutz darstellt, ist dieser für Veranstaltungen in unseren Kirchengebäuden anzulegen. Dabei sind Masken je nach behördlicher Vorgabe zu tragen. Sogenannte Alltagsmasken oder Visiere sind nicht zulässig. Der Mund- und Nasenschutz ist grundsätzlich auch während des Gottesdienstes am Platz zu tragen. Für Kinder bis zum sechsten Lebensjahr besteht diese Pflicht nicht.

Bei Inzidenzen unter 10 kann der Mund-Nasen-Schutz am Platz abgenommen werden.

3.3 Gottesdienstliturgie

Die Gottesdienste werden im Rahmen der bekannten Liturgie durchgeführt. Sie sollen grundsätzlich eine Länge von 60 Minuten nicht überschreiten. Der Dienstleiter und die am Altar sitzenden Amtsträger nehmen unmittelbar vor dem Gottesdienstbeginn eine umfassende Handreinigung vor. Danach kommen sie unter Beachtung der Abstandsregel nach den örtlichen Möglichkeiten an einem geeigneten Ort zum gemeinsamen Gebet zusammen. Zum Gottesdienstbeginn gehen sie mit angelegtem Mund- und Nasenschutz an den Altar. Die Predigt wird ohne Mund-Nasen-Schutz gehalten.

Instrumentalisten können während ihres Vortrags auf das Tragen des Mund- und Nasenschutzes verzichten.

3.3.1 Bei Inzidenzen über 35 wird im Gottesdienst auf Gesang verzichtet.

3.3.2 Bei Inzidenzen unter 35 gilt (im Kirchengebäude):

- Gottesdienstteilnehmer können Gemeindelieder verhalten und mit angelegter Maske mitsingen, wenn die Deckenhöhe mindestens 3,5 Meter beträgt. Dabei ist auf ausreichende Belüftung zu achten. Ein Abstand von 2 Metern zwischen den Personen ist einzuhalten.
- „Amen“ und „Vaterunser“ können von den Gottesdienstteilnehmern verhalten und mit aufgesetztem Mund-Nasen-Schutz gesprochen werden.
- Solisten- und Ensemblegesang sind gestattet. Dabei sind die Vorgaben der Hygierahmenkonzepte zur Anzahl der Sängerinnen und Sänger und die Abstände unbedingt einzuhalten. Der Gesang darf in keinem Fall zulasten der möglichen Anzahl der Teilnehmer am Gottesdienst gehen.
- Instrumentalensembles dürfen unter den gleichen Voraussetzungen eingesetzt werden. Hierbei können auch einzelne Blasinstrumente zum Einsatz kommen.
- Es gelten die Maßgaben der Hygierahmenkonzepte der Bundesländer Berlin und Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung. Ein Auszug der Vorschriften findet sich auf der Webseite der Gebietskirche Berlin-Brandenburg unter:
<https://www.nak-bbrb.de/aktuelles/corona-themenseite/konkretisierung-corona/>

3.3.3 Bei Inzidenzen unter 10 gilt darüber hinaus (im Kirchengebäude):

- Chorgesang und vorbereitende Chorproben sind möglich.
- Es gelten die Maßgaben der Hygienerahmenkonzepte der Bundesländer Berlin und Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung. Ein Auszug der Vorschriften findet sich auf der Webseite der Gebietskirche Berlin-Brandenburg unter:
<https://www.nak-bbrb.de/aktuelles/corona-themenseite/konkretisierung-corona/>

3.4 Feier des Heiligen Abendmahls

Für die Feier des Heiligen Abendmahls sind für den Dienstleiter und die austeilenden Priester je ein separater Kelch (ohne Einsatz) vorzusehen. Die Abendmahlskelche sind am Altar so aufzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Dienstleiter eingehalten wird. Ggf. ist dafür ein separater Tisch vorzusehen. Nach der Freisprache und dem Opfergebet bittet der Dienstleiter die Gemeinde Platz zu nehmen und erneuert mit den für die Darreichung des Abendmahls bestimmten Amtsträgern die Handhygiene. Dabei ist die bisher getragene Schutzmaske abzulegen und nicht wieder zu berühren. Währenddessen kann Musik vorgetragen werden. Nach Rückkehr der Amtsträger wird der liturgische Ablauf mit den Worten „Nun feiern wir das Heilige Abendmahl“ fortgesetzt.

Bei der Aussonderung des Heiligen Abendmahls ist darauf zu achten, dass der Dienstleiter den Mindestabstand zu den Kelchen einhält und nicht in Richtung der Abendmahlskelche spricht.

Zunächst entnimmt der Dienstleiter dem für ihn bestimmten Abendmahlskelch eine Hostie, ohne den Kelch in die Hand zu nehmen. Er nimmt seinen bisherigen Platz am Altar wieder ein und spricht erst dann die Darreichungsworte. Nachdem er das Heilige Abendmahl selbst genommen und sein persönliches Dankgebet verrichtet hat, legt er sich eine am Altar bereitliegende unbenutzte Schutzmaske an und bedient die Amtsträger am Altar. Amtsträger, die in der Gemeinde Platz genommen haben, empfangen das Heilige Abendmahl mit der Gemeinde. Es erfolgt keine Ausgabe der Abendmahlskelche. Die zuvor benannten Amtsträger legen ebenfalls eine am Altar bereitliegende unbenutzte Schutzmaske an und nehmen den Kelch selbst.

Die Abendmahlsausteiler nehmen vor dem Altar unter Einhaltung des Mindestabstands nebeneinander Aufstellung, die Gottesdienstteilnehmer treten unter Einhaltung des Mindestabstands zum Abendmahlsempfang vor. Sind mehrere Sitzblöcke vorhanden, werden die Gottesdienstteilnehmer der einzelnen Sitzblöcke nacheinander bedient. Den Abendmahlsempfang bestätigen die Gottesdienstteilnehmer mit einem leise oder auch nur in Gedanken gesprochenen „Amen“. Die Hostie ist nicht unmittelbar vor dem Austeilenden einzunehmen.

Den Gottesdienstteilnehmern ist freigestellt, am Empfang des Heiligen Abendmahls teilzunehmen. Die Entscheidung der Gemeindemitglieder ist zu respektieren. Teilnehmende kommen mit Mund- und Nasenschutz nach vorn zum Empfang der Hostie.

3.5 Verabschiedung

Nach Beendigung des Gottesdienstes begeben sich die Amtsträger am Altar mit angelegtem Mund- und Nasenschutz vor der Gemeinde aus dem Kirchenraum. Auf eine Verabschiedung mit Handschlag ist zu verzichten. Beim Verlassen der Kirche ist die Abstandsregel einzuhalten. Die Regelung ist auf andere Präsenzveranstaltungen analog anzuwenden.

4 Handlungen im Gottesdienst

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Spendung der Sakramente Heilige Wassertaufe und Heilige Versiegelung, Segensspendungen sowie die Durchführung von Ordinationen und Beauftragungen von Amtsträgern sind nicht ohne Körperkontakt möglich.

Sakramentsspendungen können durchgeführt werden, wenn behördliche Verordnungen dem nicht entgegenstehen. Alle anderen Handlungen sollen nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Gemeindemitgliedern und Amtsträgern auf einen späteren Zeitpunkt mit geringerem Infektionsrisiko verschoben werden.

Da der Mindestabstand bei der eigentlichen Sakraments- oder Segensspendung, Ordination und Beauftragung nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen von Mund- und Nasenschutz erforderlich. Bei allen Ansprachen ist die Abstandsregel einzuhalten.

Auf eine Gratulation mit Handschlag ist zu verzichten, dies gilt auch für die Ruhesetzung und Bestätigung von Amtsträgern.

4.2 Heilige Wassertaufe, Heilige Versiegelung

Sofern die empfangenden Erwachsenen oder die Erziehungsberechtigten von Kindern es wünschen und der durchführende Amtsträger einverstanden ist, können Heilige Wassertaufe und Heilige Versiegelung im bekannten liturgischen Rahmen durchgeführt werden, wenn behördliche Verordnungen dem nicht entgegenstehen.

4.3 Ordination, Beauftragung, Ernennung, Ruhesetzung

Sofern die Handlung dringlich ist und die dafür Vorgesehenen einverstanden sind, können sowohl Ordinationen und Beauftragungen als auch Ernennungen und Ruhesetzungen in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen durchgeführt werden, wenn behördliche Verordnungen dem nicht entgegenstehen.

4.4 Segensspendung zu Trauungen, Hochzeitsjubiläen und zur Konfirmation

Sofern die Segensspendung nicht zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden soll und sich sowohl die um den kirchlichen Segen bittenden Gemeindemitglieder als auch der vorgesehene Amtsträger mit der Handauflegung bei der Segensspendung einverstanden erklärt haben, kann die Segensspendung durchgeführt werden, wenn behördliche Verordnungen dem nicht entgegenstehen.

5 Seelsorge

5.1 Teilnehmer an Gottesdienstübertragungen

Mit den Gemeindemitgliedern, die zur Risikominimierung an den Gottesdiensten per Video- oder Telefonübertragung teilnehmen, soll abgestimmt werden, ob und ab wann eine monatliche Hausbedienung in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen unter Einhaltung der Abstandsregel möglich sein wird. Unter den Voraussetzungen von Nr. 3.2 ist auch bei der Darreichung des Heiligen Abendmahls im Rahmen der Hausbedienung ein Mund- und Nasenschutz zu tragen. Der Besuch dient der Feier des Heiligen Abendmahls. Zur Reduzierung des Infektionsrisikos soll er nicht länger als 15 Minuten dauern.

5.2 Gemeindemitglieder im Krankenhaus

Sofern behördlich und von der Trägerschaft zugelassen, kann die Bedienung unter Einhaltung der Abstandsregel und der jeweils geltenden Schutzmaßnahmen in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen durchgeführt werden.

5.3 Gemeindemitglieder im Seniorenheim

Sofern behördlich und von der Trägerschaft zugelassen, kann die Bedienung unter Einhaltung der Abstandsregel und der jeweils geltenden Schutzmaßnahmen in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen durchgeführt werden.

5.4 Seelsorgebriefe mit konsekrierter Hostie (Abendmahlsbrief)

Ist eine Hausbedienung im Krankenhaus oder Seniorenheim in absehbarer Zeit nicht möglich, prüft die Gemeindeleitung, ob das Gemeindemitglied in diesem besonderen Ausnahmefall durch Übersendung eines Seelsorgebriefes mit einer ausgesonderten Hostie bedient werden kann.

5.5 Spendung des vorgeburtlichen Segens

Sofern sich die um den kirchlichen Segen bittende Glaubensschwester und auch der vorgesehene Amtsträger mit der Handauflegung bei der Segensspendung einverstanden erklärt haben, kann der vorgeburtliche Segen wie gewohnt im Rahmen einer Hausbedienung gespendet werden, sofern behördliche Verordnungen dem nicht entgegenstehen. Jedoch soll vorzugsweise die Segensspendung in der Kirche vor oder nach einem Gottesdienst durchgeführt werden, wobei auf ausreichenden Luftaustausch im Raum zu achten ist. Bei der Ansprache ist die Abstandsregel einzuhalten. Mund- und Nasenschutz soll getragen werden.

5.6 Seelsorgebesuche

Weiterhin sollen Seelsorgegespräche angeboten und per Telefon- oder Videoanruf durchgeführt werden. Unter Beachtung der Abstandsregel und der behördlichen Vorgaben können Seelsorgegespräche auch während eines Spaziergangs erfolgen.

Die Durchführung von Seelsorgebesuchen in der Wohnung der Gemeindemitglieder kann unter Einhaltung der Abstandsregel erfolgen. Seelsorgegespräche in einem geschlossenen Raum sollen zur Reduzierung des Infektionsrisikos in einem zeitlich angemessenen Rahmen stattfinden. Es kann vereinbart werden, einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.

Seelsorgebesuche sollen bei Inzidenzen über 35 auf besondere Fälle beschränkt bleiben, wie zum Beispiel zur Sterbebegleitung oder bei Trauerfällen.

6 Sonstiges

Die vorliegende Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz ist auf Grundlage der Hygiene-
rahmenkonzepte der Bundesländer Berlin und Brandenburg erlassen. Dort formulierte
Einschränkungen, die von der vorliegenden Richtlinie nicht erfasst sind, sind unbedingt
zu beachten.

Die Richtlinie tritt am 27.06.2021 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 07.04.2021.



Wolfgang Nadolny
Kirchenpräsident und Bezirksapostel